

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TwentyOne AG für Werk- und Dienstleistungen (AGB Werk- und Dienstleistungen)

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TwentyOne AG (nachfolgend TwentyOne genannt) regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch TwentyOne.
Unter Service ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch TwentyOne zu verstehen. Service kann in Form von Werk- oder Dienstleistung erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden in der Regel im Auftragsdokument als solche ausgewiesen.
- 1.2. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung der Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von TwentyOne beim Kunden spätestens jedoch mit Beginn der Erbringung des Services zustande.
Bestellung und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.
- 1.3. Weitere Bedingungen für Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von TwentyOne bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (bspw. in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen der Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührentarife: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). TwentyOne wird im Einzelfall den Kunden im Voraus über derartige zusätzliche Gebühren informieren.
- 2.2. Services werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Servicezeitraumes oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.
- 2.3. Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- 2.4. Bei Serviceleistungen auf Zeitbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen zu dem zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung.
- 2.5. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann TwentyOne Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

3. Einsatz von Personal

- 3.1. Der Kunde und TwentyOne sind jeweils nur für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- 3.2. TwentyOne ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

4. Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

- 4.1. TwentyOne spezifiziert Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden.
Materialien (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen, sowie Maschinencode gehören nicht zu den Materialien. Diese Materialien werden von TwentyOne entweder als "Materialien des Typs I", "Materialien des Typs II" oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs II zuzurechnen.
Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen und an denen der Kunde alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. TwentyOne ist berechtigt, eine Kopie dieser Materialien zu behalten, hinsichtlich derer TwentyOne (1) das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgottene Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs I zu erstellen und zu verbreiten sowie (2) das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.
Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Durchführung des Services entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen TwentyOne oder Dritte alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzt.
Der Kunde erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgottene Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.
Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.
Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt sind.
- 4.2. Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Kunde bestellt, werden im Auftragsdokument als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Der Kunde wird TwentyOne vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers der beigeestellten Materialien vorlegen.
Der Kunde stellt TwentyOne und ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von beigeestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.
- 4.3. Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und TwentyOne oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechtes bleiben.

5. Abnahme von Werkleistungen

- 5.1. Bei Werkleistungen wird TwentyOne dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testscenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.
- 5.2. Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests - soweit vereinbart - und / oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von TwentyOne zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungspflicht für Werkleistungen beträgt 12 Monate.
- 6.2. Bei Werkleistungen gewährleistet TwentyOne, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 6.3. TwentyOne wird Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es TwentyOne auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Kunde - soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist - nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages

verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im übrigen findet Ziffer 9 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

- 6.4. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

- 6.5. Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. TwentyOne garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

7. Kündigung

- 7.1. Der Kunde und TwentyOne können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 7.2. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden, ist der Kunde jedoch verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus einem von TwentyOne zu vertretenden Grund nur jeweils diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie TwentyOne sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 7.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Für die Beachtung und Einhaltung von Schutzrechten oder Urheberrechten, die bei der Erbringung des auftragsgemäßen Services verletzt werden könnten, ist der Kunde alleinig verantwortlich.

9. Haftung

- 9.1. TwentyOne haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die TwentyOne vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 9.2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet TwentyOne, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 50.000 oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Einsatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3. TwentyOne haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn TwentyOne über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 9.4. Im Falle des Verzuges erstattet TwentyOne dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer (Haftung).

10. Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Kunde und TwentyOne stimmen darüber überein, dass

- 10.1. keine der Vertragsparteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen
- 10.2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf
- 10.3. keine der Vertragsparteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen
- 10.4. jede der Vertragsparteien der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt
- 10.5. jede Vertragspartei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird
- 10.6. Ansprüche aus diesem Vertrag - soweit nicht in Ziffer 6 (Gewährleistung) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt - einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist
- 10.7. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist
- 10.8. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen von TwentyOne, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmens von TwentyOne, die alle TwentyOne Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechts aus diesem Vertrag ableiten
- 10.9. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen aus diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen
- 10.10. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung von Materialien von TwentyOne in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen
- 10.11. der Kunde verpflichtet ist, TwentyOne ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und ihr ein Recht zur Nutzung daran einzuräumen, damit TwentyOne ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann
- 10.12. es in der Verantwortung des Kunden liegt, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten
- 10.13. der Kunde die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand, kann TwentyOne - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann TwentyOne eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf TwentyOne zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

11. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

- 11.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass TwentyOne und deren jeweilige verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern und nutzen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer und Bevollmächtigte der TwentyOne zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. zum Bearbeiten von Bestellungen und Erstellung von Rechnungen und für Werbekampagnen).

12. Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges

- 12.1. Lieferungen und Leistungen von TwentyOne unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von TwentyOne. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 12.2. Sämtliche Rechte des Kunden können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.
- 12.3. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
- 12.4. Sonstige Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 12.5. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.